

Landgericht Hamburg

Az.: 312 O 184/23



Beschluss

In der Sache

HSV Fußball AG, vertreten durch d. Vorstand, Sylvesterallee 7, 22525 Hamburg

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] [REDACTED] 20457 Hamburg, Gz.: 2482/23

gegen

1) [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] 70567 Stuttgart

- Beklagter -

2) [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] 70567 Stuttgart

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:

Rechtsanwalt **Egbert Wöbbecke**, Würzburger Straße 13, 30880 Laatzen, Gz.: [REDACTED] vs
HSV II

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 12 - durch die Richterin am Landgericht
Dr. Bremer am 27.10.2023:

1. Das Landgericht Hamburg erklärt sich für örtlich unzuständig.
2. Der Rechtsstreit wird auf Antrag der Klägerin an das Landgericht Stuttgart verwiesen.

Gründe:

Die Entscheidung beruht auf § 281 Abs. 1 ZPO. Das angegangene Gericht ist örtlich unzuständig. Auf Antrag der Klägerin hat sich das angegangene Gericht für unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an das örtlich zuständige Gericht zu verweisen.

I.

Die Beklagten hatten jeweils von der Klägerin am 4.2.2020 zwei Karten für das Heimspiel des HSV gegen den FC St. Pauli am 22.2.2020 für jeweils Euro 151 € erworben. Bei der Veräußerung

der Eintrittskarten hatte die Klägerin ihre AGB gemäß Anlage K2 zugrunde gelegt. Nach Ziffer 4.3 kann der Erwerber der Tickets, dort „Besteller“, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag und damit auch das Besuchsrecht nur unter Zustimmung des HSV an Dritte übertragen. Nach Ziffer 4.4 der AGB erteilt der HSV die Zustimmung zum Eintritt eines Dritten in den Vertrag in den dort genannten Fällen nicht. In Ziffer 4.5 der AGB heißt es: *„Eine Weitergabe oder ein Anbieten von Besuchsrechten oder Tickets unter Verstoß gegen Ziffer 4.4 ist untersagt. Für jeden Verstoß gegen Satz 1 ist der Vertragspartner zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe vom HSV nach – gerichtlich überprüfbarem – billigen Ermessen unter angemessener Berücksichtigung etwaiger anderer Vertragsstrafe festzusetzen ist, die höchstens jedoch 2.500 € betragen darf, verpflichtet.“* Ziffer 4.9 der AGB bestimmt: *„Auf Verlangen des HSV ist der Vertragspartner bei einer Weitergabe eines Tickets verpflichtet, dem HSV Name und Anschrift des Empfängers der Tickets mitzuteilen. Kommt er dem innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach und ist dem HSV im Falle eines Verstoßes nach Ziff. 4.5 Satz 1 durch den Empfänger oder einen weiteren Übernehmer aus diesem Grund die Geltendmachung einer Vertragsstrafe nicht möglich, ist der HSV berechtigt, vom Vertragspartner eine **Vertragsstrafe** zu verlangen. Deren Bestimmung erfolgt in entsprechender Anwendung von Ziff. 4.5 Satz 2 und 3.“*

Die von den Beklagten erworbenen Eintrittskarten wurden an Dritte weiterveräußert.

Die Klägerin nahm deswegen die Beklagten vor dem Landgericht Hamburg auf Unterlassung, Zahlung einer Vertragsstrafe, Erstattung von Rechtsverfolgungskosten, weiter hilfsweise im Wege einer Stufenklage auf Unterlassung, Zahlung einer Vertragsstrafe und Erstattung von Rechtsverfolgungskosten sowie hilfshilfsweise mit einem selbstständigen Antrag auf Auskunft in Anspruch. Mit Urteil vom 14.10.2022 verurteilte das Landgericht Hamburg die Beklagten auf den Hilfshilfsantrag aus Ziffer 4.9 der AGB der Klägerin dazu, *„der Klägerin Auskunft darüber zu erteilen, an wen sie die Eintrittskarten für Heimspiele der Fußballbundesliga-Lizenzmannschaft der Klägerin, welche die Beklagten wie aus Anlage K3 und K4 ersichtlich unter Einbeziehung der AGB der Klägerin (Anlage K2) bezogen haben, weitergegeben haben, unter Nennung von Namen und ladungsfähige Anschrift des Empfängers.“* Die weitergehende Klage, darunter der aus §§ 823 I, 1004 BGB i.V.m. den Grundsätzen des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs, aus §§ 1004, 823 I BGB, § 263 StGB sowie aus §§ 8, 3, 3 III Nr. 9 UWG, 5 UWG, 5a UWG geltend gemachte Unterlassungsanspruch wurden abgewiesen (Landgericht Hamburg, Urteil vom 14.10.2022, Az. 312 O 106/20, Anlage K11).

Mit Schreiben vom 9.12.2022, Anlage K 13, erteilte der Beklagte zu 1) für beide Beklagten Auskunft. Insoweit wird auf die Klagschrift, Blatt 6, sowie die Anlage K 13 verwiesen.

Mit der vorliegenden Klage macht die Klägerin einen Vertragsstrafeanspruch aus Ziffer 4.9 der AGB in Höhe von jeweils 1.000 € gegen die Beklagten, einen Anspruch auf Schadensersatz gemäß Ziffer 4.9 der AGB i.V.m. § 280 BGB sowie Rechtsverfolgungskosten geltend.

Die Beklagte hat die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Hamburg gerügt. Die Klägerin hält die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Hamburg aus § 29 I ZPO für gegeben, hat hilfsweise jedoch Verweisung an das Landgericht Stuttgart beantragt.

II.

Der Rechtsstreit ist nach § 281 I ZPO an das Landgericht Stuttgart zu verweisen.

Dessen örtliche Zuständigkeit ergibt sich für die von der Klägerin geltend gemachten vertraglichen

Ansprüche aus §§ 13, 12 ZPO für beide Beklagte, die beide ihren Wohnsitz in Stuttgart haben und zum Zeitpunkt des Ticketkaufs hatten. Soweit die Klägerin im Zusammenhang mit diesen vertraglichen Ansprüchen auf Vertragsstrafe und Schadensersatz aus Ziffer 4.9 ihrer AGB Rechtsverfolgungskosten geltend macht, folgen diese als Nebenansprüche den vertraglichen Ansprüchen.

Entgegen der Auffassung der Klägerin ergibt sich eine örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Hamburg nicht aus § 29 I ZPO.

Nach § 29 I ZPO ist für Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis das Gericht des Ortes zuständig, an dem die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist. Der gesetzliche Ort der Vertragserfüllung ergibt sich aus dem bürgerlichen Recht, also in erster Linie aus einer besonderen gesetzlichen Bestimmung, hilfsweise aus § 269 BGB (vgl. Zöller, ZPO, 34. Aufl., § 29 Rz 24). Der Erfüllungsort ist, soweit er nur unter den Voraussetzungen des Abs. II, also im kaufmännischen Verkehr, prozessual beachtlich ist, in erster Linie aus den Umständen, insbesondere aus der Natur des Schuldverhältnisses zu entnehmen. Ist dies nicht möglich, so ist der Erfüllungsort der Ort, an dem der Schuldner zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz hatte (vgl. BGH, Beschluss vom 11.11.2003, X ARZ 91/03, Rz 12, juris = NJW 2004, 54, 55; Cegl/Voß, Prozesskommentar zum gewerblichen Rechtsschutz, 3. Aufl 2022, § 29 Rz 5; ZPO Rz Zöller, ZPO, 34. Aufl., § 29 Rz 24). Beim gegenseitigen Vertrag ist der Erfüllungsort für die Verbindlichkeiten beider Vertragsteile in der Regel selbstständig zu bestimmen, es bestehen daher für die Hauptleistungspflichten grundsätzlich verschiedene Erfüllungsorte (vgl. Zöller, ZPO, 34. Aufl., § 29 Rz 24a). Im Fall des Anspruchs auf eine Vertragsstrafe ist die Klage auf Zahlung am Erfüllungsort der gesicherten Hauptverbindlichkeit, in der Regel am Schuldnerwohnsitz zu erheben (vgl. Zöller, ZPO, 34. Aufl., § 29 Rz 25.66). Im Falle eines Schadensersatzanspruchs ist der Erfüllungsort bei vertraglichen Ansprüchen derjenige der verletzten primären Leistungspflicht (vgl. Zöller, ZPO, 34. Aufl., § 29 Rz 25.52).

Es kann vorliegend dahinstehen, ob die Hauptleistungspflicht des Beklagten gemäß Ziffer 4.1 der AGB in der vollständigen Zahlung nach Ziffer 3.1 der AGB, nämlich des für den Spielbesuch zu zahlenden Preises, in der sich aus Ziffer 4.5 i.V.m. Ziffer 4.4 der AGB ergebenden Unterlassungsverpflichtung oder in der Erteilung der Auskunft gemäß Ziffer 4.9 der AGB liegt. Denn in allen drei Fällen ist nach § 269 I BGB Erfüllungsort der Wohnsitz des Bestellers, also des Schuldners, vorliegend der Beklagten. Ein anderer Erfüllungsort als der Wohnsitz des Bestellers geht aus den Vertragsunterlagen nicht hervor. Hinsichtlich der Zahlungsverpflichtung besteht zudem Ähnlichkeit mit einem Kaufvertrag, wobei bei Kaufverträgen außerhalb von Ladenkäufen die Klage auf Zahlung am Wohnsitz des Käufers zu erheben ist (vgl. Zöller, ZPO, 34. Aufl., § 29 Rz 25.35). Auch für die genannte Unterlassungsverpflichtung und die Pflicht der Mitteilung von Name und Anschrift der Empfänger der Tickets ist ein anderer Erfüllungsort als der Wohnsitz des jeweiligen Schuldners nicht ersichtlich und ergibt sich nicht aus der Natur des Schuldverhältnisses.

Dementsprechend sind die Ansprüche auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Verletzung der Auskunftsverpflichtung und der ebenfalls auf 4.9 der AGB i.V.m. § 280 BGB gestützte Schadensersatzanspruch wegen der Kosten des Rechtsstreits vor dem Landgericht Hamburg zum Az. 312 O 106/20 vertragliche Ansprüche, die nach § 269 I ZPO am Wohnsitz der Schuldner geltend zu machen sind.

Dr. Bremer
Richterin am Landgericht